



# Freistaat Preußen

Administrative Regierung und  
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten  
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m  
[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)

an

die restitutiven alliierten Besatzermächte Deutschlands zur Kenntnis  
das BRD-Bundesministerium der Finanzen, hauptverantwortlich Herr Olaf Scholz  
alle Regierungschefs der Länder in der Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland  
alle Finanzminister der Länder in der Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland  
den BRD- Bundesminister des Innern, Herrn Horst Seehofer  
die BRD- Bundeskanzlerin Frau Angela Merkel

## Niederschrift und Anordnung Nr. 14062018

### Maßnahmen zum sofortigen Schutz für Flüchtlinge, Geflüchtete und Migranten zur Deeskalation

Werter Herr Scholz,  
werter Herr Seehofer,  
werte Regierungschefs und Finanzminister der Länder,  
werte Damen und Herren,

seit dem 27. April 2018 ist die Nachkriegsordnung zu Ende. Ihre Aufgaben als Mitarbeiter der Treuhandverwaltung Bundesrepublik Deutschland sind damit ebenfalls beendet.

Es gilt seit dem 27. April 2018 der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand und Rechtsstand auf dem Grund und Boden der souveränen deutschen Staaten im Staatenbund Deutsches Reich. Für den Freistaat Preußen ist das die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 und der Rechtsstand vom 28. Juli 1932.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bleiben Gesetze der BRD, welche den Gesetzen des Freistaats Preußen nicht entgegenstehen, solange in Kraft, bis die gesetzgebende Gewalt völkerrechtskonform wieder hergestellt ist und entsprechende Regelungen getroffen werden können.

Im Rahmen der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht unterstehen alle BRD-Verwaltungsbehörden seit dem 27. April 2018 auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen der administrativen Regierung des Freistaats Preußen.

Die Bundesregierung, unter der Führung der hauptverantwortlichen Frau Bundeskanzlerin Angela Merkel, hat ab dem Jahr 2015 allen Menschen der Welt eine Willkommenskultur auf dem Grund und Boden des Freistaats Preußen eröffnet und diesen Menschen verschwiegen, keine Zustimmung des indigenen, autochthonen preußischen Volkes für diese Versprechen auf Freiheit und Wohlstand zu besitzen.

Die Bundesregierung, als ehemalige Treuhandverwaltung der alliierten Besatzermächte Deutschlands hat damit die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Freistaat Preußen derart in Gefahr gebracht, daß sich Bund und Länder nun genötigt fühlen, der sich zunehmenden entwickelnden Gewalt und Gefährdung der Ordnung und Sicherheit anscheinend entgegen wirken zu müssen.

Mit dem öffentlich bekannt gegebenen Ende der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 ist die Herrschaftsgewalt auf dem Grund und Boden des Freistaats Preußens auf die administrative Regierung des Freistaats Preußen völkerrechtskonform übertragen worden.

Auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen untersteht die BRD-Verwaltung daher seit dem 27. April 2018 der administrativen Regierung des Freistaats Preußen und hat den Anordnungen des Freistaats Preußen im Rahmen der Restitutionspflicht Amtshilfe und allen Anordnungen der administrativen Regierung Folge zu leisten.

Alle Verträge oder Gesetze, welche die Bundesrepublik Deutschland nach dem 27. April 2018 beschließt, gelten nur auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, auf dem Gebiet Neuschwabenland/Südpol. Auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen besitzt die BRD keine gesetzgebende Gewalt mehr!

Einbürgerungen von Ausländern und die Vergabe der Staatsangehörigkeit „Deutsch“ durch die Bundesrepublik Deutschland/Neuschwabenland können daher nur für das Staatsgebiet Neuschwabenland gelten.

Auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen ist eine Einbürgerung von Ausländern während der Zeit der Reorganisation nicht möglich.  
Gemäß des gültigen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 § 8 und § 9 ist eine Einbürgerung nur mit Zustimmung des Freistaats Preußen und des Reichskanzlers möglich.

Die Überflutung unseres Staatshoheitsgebietes des Freistaats Preußen mit Flüchtlingen stellt bereits jetzt schon, wie durch die BRD selbst festgestellt, eine große Gefahr für die Ordnung und Sicherheit dar.

Um die Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten, bietet nicht nur das Land Brandenburg, hauptverantwortlich Herr Dietmar Woidke (SPD)nun

## **„Selbstverteidigungskurse für Flüchtlinge“**

an, während der einheimischen Bevölkerung jegliche Aktivität zur Selbstverteidigung verweigert wird.

Um diese beispielhaften Pläne der Landesregierung Brandenburg wirkungsvoll und effizient umzusetzen, scheut sich die Landesregierung Brandenburg nicht, sich der Antifa zu bedienen.

Deutscher Bundestag WD 7-3000-166/17 (18.12.2017) zur Strafbarkeit der Antifa nach § 129 StGB  
- Anlage 1 –

Zitat:

*„Als Antifa (Antifaschistische Aktion) werden seit etwa 1980 linksgerichtete, linksradikale und autonome Gruppen und Organisationen bezeichnet. Der Verfassungsschutz ordnet autonome Antifagruppen dem Linksextremismus zu und beobachtet einige davon. Besonders strafrelevant ist deren Akzeptanz und Anwendung von Gewalt.“*



In einem Pressebericht der bayern-presse.de vom 05.06.2018

(<https://bayern-presse.de/2018/06/05/rechte-gewalt-brandenburg-startet-selbstverteidigungskurse-fuer-fluechtlinge/>)

- Anlage 2 -

äußert sich Ministerpräsident Dietmar Woidke wie folgt:

*„Dem rechten Fear gegen unsere ausländischen Mitbürger und gegen Deutsche mit Migrationshintergrund müssen wir usamit [uns mit] aller Macht entgegenstellen.“*

Weiter heißt es im o.g. Pressebericht:

*„Wiebke B. von der Antifa in Cottbus, welche mit ihrer Organisation aktiv bei der Gestaltung dieser Kurse [Selbstverteidigungskurse] dabei ist, will auch ein `Zeichen` setzen. Es könne ja nicht sein, so die Aktivistin, `dass wildgewordene Nazis einfach so die armen Asylbewerber messern und vergewaltigen.` Deshalb unterstütze sie das Programm der rot-roten Landesregierung.*

*„Wir werden den Asylbewerbern neben der klassischen Selbstverteidigung auch Kampfsportarten wie Boxen, Karate, und Kung-Fu beibringen.“*

Die Antifa-Aktivistin Wiebke begründet dies damit, „ ... dass die Asylbewerber so auch eine Beschäftigung haben:

*„Nazis klatschen tut doch der Seele gut.“*

*„Insgesamt sollen jährlich mindestens 2.500 Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge solche Kurse [allein in Brandenburg] machen dürfen. Bei rund 11.200 Asylbewerbern und etwa 15.000 anerkannten Flüchtlingen in Brandenburg ist dies eine Mammutaufgabe, wie auch Woidke feststellt, Aber `es ist eine Aufgabe, die sich ganz sicher lohnen wird.“*

Dieses Vorgehen ist eine ganz klare Provokation und fördert die Gewaltanwendung und Eskalation zwischen linksextremistischen Organisationen und dem „rechten Fear“ und trägt keinesfalls zur Deeskalation bei!

Die Feindverwaltung Bundesrepublik Deutschland/ Neuschwabenland, welche als Invasor nach wie vor das Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen völkerrechtswidrig nach dem 27. April 2018 okkupiert, bedient sich der vom Verfassungsschutz festgestellten linksextremistischen „Antifa“, um mit ihrer Hilfe vorwiegend junge ausländische Männer in Kampftechniken auszubilden und diese als Kampf- Söldner rekrutieren und missbrauchen zu können, um sie gegen die heimische Bevölkerung auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen und hin zur Eskalation, zu einem „sich ganz sicher lohnenden“ Bürgerkrieg, einsetzen zu können.

### Anordnung:

Daher ergeht folgende Anordnung an das Bundesministerium der Finanzen, hauptverantwortlich Herr Olaf Scholz, sowie an alle Finanzministerien der Länder in der Verwaltungsstruktur der BRD, hauptverantwortlich sind alle Chefs sowie alle Finanzminister der Länder, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit:

Die Finanzierung dieser „Selbstverteidigungskurse für Flüchtlinge“ und aller Aktivitäten der Antifa auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen ist sofort zu stoppen.

Alle dadurch frei werdenden finanziellen Mittel sind im dringenden Deeskalationsinteresse zum Schutz der Flüchtlinge, Asylbewerber und Wirtschaftsmigranten vor rechtsradikalen Übergriffen und vor linksextremistischen Missbrauch der Flüchtlinge und Asylbewerbern einzusetzen.

Es sind unverzüglich so genannte Ankerzentren einzurichten, in denen die Flüchtlinge und Geflüchteten, die Asylbewerber sowie die Wirtschaftsmigranten in einem geschützten Raum vorübergehende Unterkunft/Schlafstätten, Verpflegung und Kleidung erhalten, und zwar solange, bis diese schutzsuchenden und schutzbedürftigen Menschen bei illegaler Einwanderung schnellstmöglich wieder abgeschoben werden oder für Flüchtlinge, bis diese nach der Beendigung der Gefahr wieder in Ihre Heimatländer zurückkehren können.

Diese Ankerzentren sind durch dauernde Polizei-Präsenz vor gewaltvollen Angriffen der rechten und linken Szene von außen zu schützen.

Die Ankerzentren sind menschenwürdig einzurichten und zu führen. Frauen und Kindern ist dabei besonderer Schutz zu gewährleisten.

Illegalen Einwanderern ist der Einlaß an den Außengrenzen des bis zum 27. April 2018 durch die Treuhandverwaltung BRD verwalteten Territoriums zu verwehren.

Frau Bundeskanzlerin Merkel vertritt nicht die Interessen des preußischen Volkes oder der indigenen, autochthonen deutschen Völker. Sie wurde vom preußischen Volk nicht legitimiert, Verträge mit der Europäischen Union oder bilaterale Verträge mit anderen Staaten im Interesse des Freistaats Preußen zu schließen und hat keine Befugnis, auf die Entscheidungen des von uns in Amtshilfepflicht legitimierten Hauptverantwortlichen für innere Sicherheit, Herrn Horst Seehofer, zu beeinflussen.

Frau Merkel besitzt auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen seit dem 27. April 2018 keinerlei Legitimationen mehr. Die Ausreichung weiterer finanzieller Mittel an Frau Merkel aus Geldern, die vom Grund und Boden des Freistaats Preußen, größter Bundesstaat und Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland geschöpft wurden oder werden, ist daher verboten.

Die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27. November 2016 sind seit dem 27. April 2018 anzuwenden und umzusetzen.

Anlagen:

- 1 – Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages – Kurzinformation  
„Strafbarkeit der Antifa nach § 129 StGB“ (WD 7-3000-166/17 (18.12.2017))
- 2 - Pressebericht; bayern-presse.de vom 05.06.2018

Gegeben zu Berlin, am 14. Juni 2018

Mit freundlichen Grüßen



*Adla Comlia  
a. d. T.  
Qu. Kulis*





---

## Kurzinformation

### Strafbarkeit der Antifa nach § 129 StGB

---

Als Antifa (Antifaschistische Aktion) werden seit etwa 1980 linksgerichtete, linksradikale und autonome Gruppen und Organisationen bezeichnet. Der Verfassungsschutz ordnet autonome Antifagruppen dem Linksextremismus zu und beobachtet einige davon. Besonders strafrechtsrelevant ist deren Akzeptanz und Anwendung von Gewalt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es in der Vergangenheit zu strafrechtlichen Verurteilungen von Mitgliedern der Antifa oder von linksextremistischen Organisationen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gekommen ist. Hierzu wurde eine Recherche in der juris-Datenbank veranlasst. Es wurde hierzu auf die Rechtspflegestatistik „Strafverfolgung“ des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2016 zurückgegriffen. Ab dem Kapitel 2.2 finden sich die einzelnen Straftatbestände und auf den Seiten 26, 62, 94, 128, 162, 292, 320, 346, 378, 410, 432, 464, 489 und 514 sind statistische Daten mit Bezug auf § 129 StGB aufgeführt:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung.html>

Durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2449) ist in § 129 StGB eine Legaldefinition der „Vereinigung“ in Anlehnung an Art. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI aufgenommen worden.

Zur sachgerechten Einschränkung der infolgedessen ausgeweiteten Vorfeldstrafbarkeit nach § 129 StGB wird eine Beschränkung der Straftaten, auf deren Begehung die Vereinigung gerichtet ist, vorgenommen und zwar in Anlehnung an Art. 1 Nr. 1 des Rahmenbeschlusses nach der Schwere der Tat.

Darüber hinaus wird bei den Strafandrohungen des § 129 StGB zwischen der Gründung und der Mitgliedschaft einerseits und der Werbung und der Unterstützung andererseits differenziert. Die Erweiterung des Vereinigungsbegriffs wirkt sich auch auf § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) aus,

vgl. hierzu die Gesetzesdokumentation, abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/788/78831.html>

---

Der § 129 Abs. 5 Satz 3 StGB wurde darüber hinaus mit Wirkung vom 24. August 2017 durch Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202, ber. S. 3630) modifiziert,

vgl. hierzu die Gesetzesdokumentation, abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/ex-trakt/ba/WP18/788/78842.html>

Nach einer Recherche in der juris-Datenbank ist es bisher zu keinen rechtskräftigen Verurteilungen nach den §§ 129, 129a StGB in der neuen Fassung gekommen. Es sind jedenfalls entsprechende Verurteilungen nicht in der juris-Datenbank bisher erfasst worden.

Nach ihren Verfahrensgrundsätzen nehmen die Wissenschaftlichen Dienste keine Prüfung von Einzelfällen vor. Zu der Frage, ob die Mitgliedschaft in der ANTIFA nach jetzt geltender Rechtslage gemäß § 129 StGB strafbar ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Entsprechendes gilt für die Mitglieder der Antifa, die sich nach der alten Fassung des § 129 StGB nicht strafbar gemacht haben.

Auch die Frage, warum solche Mitglieder der ANTIFA oder anderer linksextremer Gruppen, die kollektiv begangene Straftaten wie Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Brandstiftungen etc., insbesondere im Rahmen der Proteste gegen den G-20-Gipfel in Hamburg 2017 begangen haben, bisher nicht häufiger wegen § 129 StGB verurteilt worden, entzieht sich einer generalisierenden Betrachtung. Zu den unterschiedlichen strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen wird auf die beigefügte Pressedokumentation verwiesen, die per E-Mail übermittelt wird.

\*\*\*





- Disclaimer
- DSGVO
- Impressum
- Datenschutz
- BVG
- Verfassungsschutz
- Polizeimeidungen Gesamt
- Satire
- Landtag
- Union (CDU/CSU)
- CSU
- Landkreis Miltenberg
- Landkreis Main-Spessart
- Landkreis Aschaffenburg
- Unterfranken
- Bildung
- Wirtschaft
- Umwelt
- Urlaub
- Sport
- Soziales
- Presse
- Leute
- Panorama
- Netz
- Kultur
- Handel
- Medizin
- Finanzen
- Mode
- Bau
- Auto
- Politik
- Polizei Bayern



## Rechte Gewalt: Brandenburg startet Selbstverteidigungskurse für Flüchtlinge

**Wegen der zunehmenden Zahl an rechtsextremen Übergriffen auf Asylbewerber und Flüchtlinge hat die brandenburgische Landesregierung nun beschlossen, mit einem breiten Programm zusammen mit der Antifa an Selbstverteidigungs- und Kampfsportkursen dem entgegenzuwirken.**

POTSDAM (fna) – Boxen, Karate und Kung-Fu – mit Kampfsportarten und umfangreichen Selbstverteidigungskursen für Asylbewerber will die Landesregierung Brandenburgs der weiterhin hohen Anzahl an rechtsextremen Übergriffen auf Asylbewerber im Land entgegenwirken. Man könne nicht zulassen, dass die ohnehin schon von Kriegen und Krisen traumatisierten Menschen sich im vermeintlich sicheren Deutschland hilflos fühlen.

Im letzten Jahr gab es laut dem Verein „Opferperspektive“ aus Potsdam in ganz Brandenburg 171 rechte Gewalttaten mit insgesamt 264 Opfern. Das ist zu viel, befindet auch Ministerpräsident Dietmar Woidke (SPD): „Dem rechten Fear gegen unsere ausländischen Mitbürger und gegen Deutsche mit Migrationshintergrund müssen wir usämt aller Kraft entgegenstellen.“

Zusammen mit seinem Stellvertreter, Christian Görke (Linke), ließ der brandenburgische Regierungschef nun ein Programm auflegen, welches vor allem den Asylbewerbern im Land eine Möglichkeit bietet, sich gegen die Übergriffe

- Alle News
- Juni 2018 (2795)
- Mai 2018 (4072)
- April 2018 (1744)
- März 2018 (21)
- Februar 2018 (12)
- Januar 2018 (7)
- Dezember 2017 (5)
- November 2017 (3)
- Oktober 2017 (4)
- September 2017 (3)
- August 2017 (1)
- Juli 2017 (4)
- Juni 2017 (6)
- Mai 2017 (2)
- März 2017 (3)

zu wehren. Wiebke B. von der Antifa in Cottbus, welche mit ihrer Organisation aktiv bei der Gestaltung dieser Kurse dabei ist, will so auch ein „Zeichen setzen“. Es könne ja nicht sein, so die Aktivistin, „dass wildgewordene Nazis einfach so die armen Asylbewerber messern und vergewaltigen.“ Deshalb unterstütze sie das Programm der rot-roten Landesregierung.

„Wir werden den Asylbewerbern neben der klassischen Selbstverteidigung auch Kampfsportarten wie Boxen, Karate und Kung-Fu beibringen“, betont die Antifa-Aktivistin, die bereits einen umfangreichen Notion erstellt hat. Die 36-Jährige, die bereits seit 21 Semestern studiert und bald ihren Grasp machen will, begründet dies auch mit dem Aufbau von Selbstvertrauen, sowie damit, dass die Asylbewerber so auch eine Beschäftigung haben: „Nazis klatschen tut doch der Seele gut.“

Insgesamt sollen jährlich mindestens 2.500 Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge solche Kurse machen dürfen. Bei rund 11.200 Asylbewerbern und etwa 15.000 anerkannten Flüchtlingen in Brandenburg ist dies eine Mammutaufgabe, wie auch Woidke feststellt. Aber „es ist eine Aufgabe, die sich ganz sicher lohnen wird.“

Februar 2017 (1)  
 Januar 2017 (1)  
 Dezember 2016 (2)  
 Oktober 2016 (1)  
 August 2016 (1)  
 Juni 2016 (4)  
 Mai 2016 (3)  
 April 2016 (1)  
 März 2016 (6)  
 Februar 2016 (3)  
 Januar 2016 (1)  
 Dezember 2015 (2)  
 November 2015 (2)  
 Oktober 2015 (1)  
 September 2015 (3)  
 August 2015 (4)  
 Juli 2015 (2)

#### Neueste Beiträge

Auf frischer Tat ertappt –  
 Mutmaßlicher Einbrecher in  
 Untersuchungshaft Juni 14,  
 2018  
 Erneuter Einbruch in  
 Apotheke – Polizei sucht  
 Zeugen Juni 14, 2018  
 Ein Mietwagen für die  
 Sommerferien: Preise  
 steigen um bis zu 65



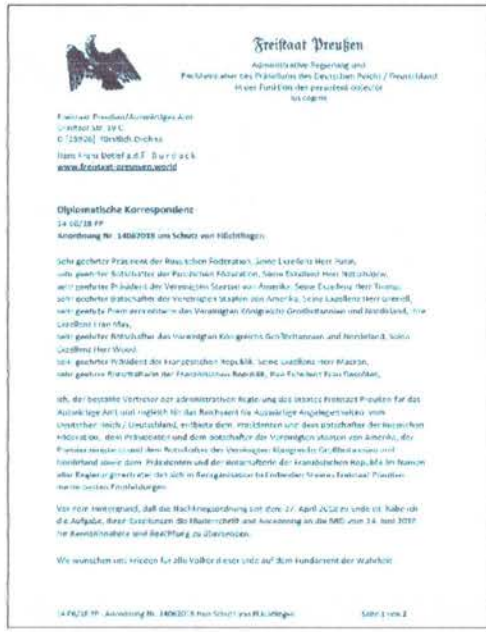
## Fax, Letzte Übertragung

Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt

Fax :

Empf.-Nr.	819
Empfangsdatum und -zeit	14.06.2018 17:29
Starten /Fertigst.	14.06.2018 17:29 /14.06.2018 17:55
Ergeb.	OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.	<i>n BMD</i>
819	14.06	17:29	Send	0074956060766	04:10	010/010	OK	<i>RU</i>
819	14.06	17:34	Send	0302299397	03:47	010/010	OK	<i>RU</i>
819	14.06	17:40	Send	03083051050	04:08	010/010	OK	<i>US</i>
819	14.06	17:45	Send	03020457571	04:24	010/010	OK	<i>GB</i>
819	14.06	17:51	Send	030590039067	03:39	010/010	OK	<i>FR</i>



**Fax, Letzte Übertragung** PAGE. 001/001  
14.06.2018 18:16

Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt

Fax :

Empf.-Nr. 821  
Empfangsdatum und -zeit 14.06.2018 18:02  
Starten /Fertigst. 14.06.2018 18:02 /14.06.2018 18:16  
Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
821	14.06	18:02	Send	030186823260	04:06	010/010	OK BOF
821	14.06	18:07	Send	0301868112926	03:37	010/010	OK BOI
821	14.06	18:11	Send	03022776533	04:17	010/010	OK BK

**Freistaat Preußen**  
Adressierte Angelegenheit  
 Reichsminister des Innern des Deutschen Reichs / Deutschland  
 in der Funktion des parastatlichen Abgeordneten  
 -in-Regie-



**An:**  
 Herrn Ulf Jähres, BfL 9, Kalksteinstrasse 10a, Elberfeld (2841)      DER FAX 220 284 627 217  
 Herrn Hans-Joachim Böll, Bundesministerium des Innern, Postfach 101553, 53115 Bonn      DER FAX 220 188 211 9135  
 Frau Angela Ehsen, BfL 9, Kalksteinstrasse 10a      DER FAX 220 284 627 217

**Werte Dienst und Honorar:**  
 mit dem Hintergrund, daß die Nachtragsauftrag vom 17. Juni 2018 im Falle der weiteren  
 Durchführung und Ausführung vom 17. Juni 2018 von Sonderausgaben, Drucklegung und  
 Umsetzung.

**Anlage:**

- Übersichts- und Anrechnung der Forderungen - Maßnahmen zum vollständigen Schutz der  
 Forderungen, die auf dem 17. Juni 2018 im Falle der weiteren Durchführung vom 17. Juni 2018
- Übertragungsprotokoll - rechnerische Gesamtsumme der Leistungen (BfL 9)

**Gegeben zu Ihrer Güte**  
 am 14. Juni 2018

Mit freundlichen Grüßen  
 Ministerpräsident  
 Christian Lindner  
 Christian Lindner  
 Ministerpräsident  
 www.lindner-preussen.de

*Hans-Joachim Böll*  
 u. d. B. Friedrich